

Rohrbach-Berg: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Versagung der Bewilligung zur Entnahme von Bibern aus dem „Poeschlteich“ als unbegründet ab

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hatte den Antrag der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg auf Entnahme aller im „Poeschlteich“ befindlichen, gesetzlich besonders geschützten Biber abgewiesen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die für eine Entnahme angegebenen Gründe nicht ausreichend vorlägen und es jedenfalls andere zumutbare Maßnahmen zur Bewältigung der Situation geben würde.

Dagegen erhob die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und beantragte die Erteilung der Ausnahmegewilligung für die Entnahme der Biber nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001. Hauptsächlich wurde dabei vorgebracht, dass sich der „Poeschlteich“ als nicht adäquater Lebensraum mit eingeschränktem Nahrungsangebot darstelle sowie erhebliche Schäden durch Fraß- und Grabaktivitäten rund um den Teich und in den umliegenden Privatgärten entstanden seien.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie der mündlichen Verhandlung, in der auch das naturschutzfachliche Gutachten umfassend erörtert wurde, zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht vorliegen.

In seiner Entscheidung hob das Landesverwaltungsgericht hervor, dass nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, der Oö. Artenschutzverordnung und der sog. „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ eine Entnahme der Biber ausschließlich in den taxativ aufgezählten Fällen (zB im Interesse der Volksgesundheit, öffentlichen Sicherheit oder Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen) und nur dann zu bewilligen ist, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung als die beantragte Maßnahme gibt. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass der günstige Erhaltungszustand des Bibers durch die gesetzten Maßnahmen aufrechterhalten bleibt.

Im vorliegenden Fall gibt es aber aus naturschutzfachlicher Sicht alternative zufriedenstellende Lösungen durch die Setzung effektiver Präventivmaßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von in der Erde eingegrabenen Maschendrahtzäunen, die temporäre Errichtung von (für Kinder und Erwachsene ungefährlichen) elektrischen Zäunen für Kleintiere oder das Einstreichen der gefährdeten Bäume mit einem Schälenschutzmittel zur Vermeidung von Schäden und Gefahren. Diese Maßnahmen wurden jedoch bisher noch nicht, nicht vollständig oder nicht im erforderlichen Ausmaß ausgeführt, weshalb eine Ausnahmegewilligung rechtmäßig daher nicht erteilt werden kann und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551206](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at